

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, in der durch Verordnung (EU) 2020/878 geänderten Fassung, und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Erstellungsdatum: 10.09.2026 | Version: 2.0 | Ersetzt Fassung vom: Altfassung nach Richtlinie 91/155/EWG, nicht CLP-konform

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Seifenprofis 50 ml Seifenfarbe (Grau)

Produktart: Wasserbasierte Seifenfarbe (Farbstoff-/Pigmentzubereitung ohne Ethanol)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Farbmittel zur Einfärbung von Seifen und verwandten kosmetischen Zubereitungen (Melt & Pour, Kaltverseifung). Nur für den gewerblichen und privaten Endverbrauch, keine industrielle Großverwendung vorgesehen.

Davon abgeratene Verwendungen: Nicht zum Verzehr. Nicht in Lebensmitteln, Getränken oder Arzneimitteln verwenden. Nicht großflächig oder unverdünnt auf die Haut auftragen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellt

Firma: Seifenprofis (Benjamin Schöniger)

Anschrift: Ludwig-Schramm-Str. 2, 87719 Mindelheim, Deutschland

Telefon: +49 30 19240

E-Mail: info@seifenprofis.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin: 030 19240 (24 h erreichbar)

Hinweis: Bitte firmeneigene bzw. regional zuständige Giftinformationszentrale vor Veröffentlichung bestätigen/ergänzen (Bayern: Giftnotruf München, Tel. 089 19240).

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

- Das Gemisch erfüllt nach vorliegender Datenlage und Berechnung gemäß CLP Anhang I (Summierungsmethode) keine Einstufungskriterien für eine Gefahrenklasse.

Grau-Seifenfarbe. Einstufung berechnet nach CLP Anhang I (Summierungs-/Konzentrationsgrenzwertmethode) auf Basis der in Abschnitt 3 gelisteten Einzelstoff-Einstufungen (Herstellerangaben/ECHA C&L Inventory, Worst-Case-Konzentration).

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme: Keine (Gemisch nach Berechnung nicht als gefährlich im Sinne der CLP-Verordnung eingestuft)

Signalwort: entfällt (nicht eingestuft)

Gefahrenhinweise:

- Keine Gefahrenhinweise erforderlich (nicht als gefährlich eingestuft).

Sicherheitshinweise:

- P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Ergänzende Kennzeichnungselemente / besondere Hinweise (Anhang I Nr. 3.1.3.6.2.2 / 4.1.3.6.1 CLP):

- Reformuliert im CLP-/REACH-konformen 16-Abschnitte-Format; ersetzt die bisherige, nicht CLP-konforme Altfassung (91/155/EWG-Format).
- Datenhinweis: Carbon Black (CAS 1333-86-4): Kein CLP-Eintrag, aber IARC 2B (möglicherweise krebserregend bei Inhalation von Feinstaub) - siehe Abschnitt 11 Hinweis
- Datenhinweis: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT) (CAS 2634-33-5): SCL Skin Sens. 1A: H317 ab 0,036%. EUH208 zwischen 0,0036%-0,036%. Bindend seit 01.09.2025.

- Kleinmengen-Ausnahmeregelung berücksichtigt.

Nennmenge (für Kennzeichnungszwecke): 50 ml

UFI (Unique Formula Identifier): entfällt (Gemisch nicht als gefährlich eingestuft – keine PCN-/UFI-Meldepflicht gemäß Anhang VIII CLP)

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält nach vorliegenden Daten keine als PBT/vPvB identifizierten Stoffe.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gemisch. Gefährliche/einstufungsrelevante Bestandteile im Sinne von Art. 31 Abs. 1 lit. c i.V.m. Anhang II REACH:

Stoffname (INCI)	CAS-Nr.	EG-Nr.	Anteil	CLP-Einstufung
Aqua (Wasser)	7732-18-5	-	45–70 %	nicht eingestuft
Glycerin	56-81-5	-	20–30 %	nicht eingestuft
Propylene Glycol	57-55-6	-	5–10 %	nicht eingestuft
Carbon Black	1333-86-4	-	1–5 %	nicht eingestuft
Brillantschwarz BN ("Black Pigment")	2519-30-4	-	0–1 %	nicht eingestuft
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)	2634-33-5	-	0.00001–0.00005 %	Acute Tox. 2 (inhalativ), Acute Tox. 4 (oral), Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1A, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1

Der vollständige Wortlaut aller H-Sätze ist in Abschnitt 16 aufgeführt. Die genannten Konzentrationen entsprechen den vom Duftstoff-Lieferanten angegebenen Bereichen und wurden für die Einstufung konservativ (oberer Bereichswert bzw. worst case) herangezogen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Betroffene Person an die frische Luft bringen, für Ruhe und Wärme sorgen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung entfernen. Betroffene Hautstellen sofort mit reichlich Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltender Reizung Arzt konsultieren.

Augenkontakt: Sofort mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser bei geöffnetem Lidschlauch spülen. Augenarzt hinzuziehen.

Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein bzw. bei den mit GEFÄHR eingestuften Varianten sofort ärztlichen Rat einholen bzw. Giftinformationszentrale kontaktieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach vorliegenden Daten für die meisten Farbtöne keine besonderen Wirkungen bekannt; siehe Abschnitt 2.1 für produktspezifische Einstufung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Sondermaßnahmen

Symptomatische Behandlung. Bei Verschlucken: Aspirationsgefahr beachten, kein Erbrechen auslösen, Patient in stabiler Seitenlage transportieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühnebel, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl (kann Produkt verteilen)

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und weitere Reizgase/Rauchgase entstehen. Behälter können sich bei Hitzeeinwirkung durch Druckaufbau öffnen oder bersten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsbehälter mit Wasser kühlen. Vollschutzanzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Kontaminiertes Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen fernhalten, für ausreichende Belüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen. Haut- und Augenkontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser sowie ins Erdreich verhindern. Bei Gewässerkontamination zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit saugfähigem, inertem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen, in geeignete verschlossene Behälter füllen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Verschmutzte Fläche mit Wasser nachreinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 (Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung) und Abschnitt 13 (Entsorgung).

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung sorgen. Einatmen von Dämpfen sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Nicht essen, trinken oder rauchen bei der Handhabung. Vor Gebrauch Etikett und Sicherheitsdatenblatt lesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter, dicht verschlossen, kühl, trocken und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt lagern. Von Zündquellen und starken Oxidationsmitteln fernhalten. Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2. Für die Weiterverarbeitung (z. B. Einbringen in Seife) gelten die Sicherheitshinweise des jeweiligen Endprodukt-Herstellungsprozesses zusätzlich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Für die Bestandteile dieses Gemisches sind derzeit keine spezifischen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) nach TRGS 900 festgelegt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Angemessene technische Maßnahmen: Für ausreichende Raumlüftung sorgen; bei gewerblicher Verarbeitung technische Absaugung vorsehen.

Augen-/Gesichtsschutz: Bei Spritzgefahr Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Handschutz: Bei längerem/wiederholtem Kontakt chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (z. B. Nitril) tragen.

Sonstiger Hautschutz: Geeignete Arbeitskleidung tragen.

Atemschutz: Bei normaler Verwendung und ausreichender Belüftung nicht erforderlich; bei unzureichender Lüftung geeignete Atemschutzmaske verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden, siehe Abschnitt 6 und 12.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: flüssige, farbige Zubereitung

Geruch: nahezu geruchlos

pH-Wert: ca. 7 – 8

Flammpunkt: nicht anwendbar (wässrige Zubereitung)

Siedepunkt: ca. 100 °C

Dichte (20 °C): ca. 1,0 – 1,1 g/cm³

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Unter normalen Lager- und Handhabungsbedingungen keine Reaktivität bekannt.

10.2 Chemische Stabilität: Bei sachgemäßer Lagerung (siehe Abschnitt 7) stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Hitze, offene Flammen, Zündquellen, direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel, starke Säuren/Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei Brand: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Reizgase (siehe Abschnitt 5).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den in Artikel 3 CLP genannten Gefahrenklassen

Für das Gemisch selbst liegen keine erweiterten toxikologischen Prüfdaten vor. Einstufung erfolgte rechnerisch nach CLP Anhang I auf Basis der Einzelbestandteile (siehe Abschnitt 3).

- Siehe Abschnitt 3 für produktspezifische Einzelstoff-Einstufungen.

11.2 Angaben zu sonstigen Gefahren

Endokrine Eigenschaften: nach vorliegenden Daten nicht einschlägig bewertet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität: Für das Gemisch als Ganzes liegen keine eigenen Prüfdaten vor; Einstufung erfolgte additiv/rechnerisch aus den Bestandteilen (siehe Abschnitt 3).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine Angaben für das Gemisch als Ganzes verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine Angaben für das Gemisch als Ganzes verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden: Keine Angaben verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Das Gemisch enthält nach vorliegenden Daten keine als PBT/vPvB identifizierten Stoffe.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften: Nicht einschlägig bewertet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen: Nicht unverdünnt in Gewässer, Abwasser oder Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallerzeugung möglichst vermeiden. Produktreste nicht über den Hausmüll oder die Kanalisation entsorgen. Entsorgung durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb entsprechend den örtlichen/regionalen Vorschriften.

Voraussichtlich einschlägiger Abfallschlüssel (AVV): 20 01 30 (Waschmittel, die nicht unter 20 01 29 fallen) bzw. produktspezifisch durch Entsorger zu bestimmen.

Verunreinigte Verpackungen: Restentleerte Verpackungen können der Wertstoffsammlung zugeführt werden; nicht restentleerte Verpackungen wie das Produkt entsorgen (ggf. AVV 15 01 10*).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Als Kleinmenge (≤ 50 ml) nicht als Gefahrgut eingestuft (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA).

14.1 UN-Nummer: entfällt / nicht als Gefahrgut eingestuft (siehe oben)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: entfällt / nicht als Gefahrgut eingestuft (siehe oben)

14.3 Transportgefahrenklassen: entfällt / nicht als Gefahrgut eingestuft (siehe oben)

14.4 Verpackungsgruppe: entfällt / nicht als Gefahrgut eingestuft (siehe oben)

14.5 Umweltgefahren: entfällt / nicht als Gefahrgut eingestuft (siehe oben)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: entfällt / nicht als Gefahrgut eingestuft (siehe oben)

14.7 Seeschifftransport in loser Schüttung: entfällt / nicht als Gefahrgut eingestuft (siehe oben)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP); Chemikaliengesetz (ChemG); Gefahrstoffverordnung (GefStoffV); Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachung).

Beschränkungen nach Anhang XVII REACH: Nach vorliegender Prüfung keine einschlägigen Beschränkungen.

SVHC (Kandidatenliste Art. 59 REACH): Nach vorliegender Prüfung kein SVHC-Bestandteil.

PCN/UFI (Anhang VIII CLP): Nicht meldepflichtig (Gemisch nicht als gefährlich im Sinne von Gesundheits- oder physikalischen Gefahren eingestuft, siehe Abschnitt 2.2).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch als Ganzes wurde nicht durchgeführt (für Gemische nicht vorgeschrieben, Art. 14 REACH).

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 3 genannten H-Sätze

- Keine (nicht als gefährlich eingestuft).

Abkürzungen und Akronyme

ATE = Schätzwert akuter Toxizität; SCL = stoffspezifischer Konzentrationsgrenzwert; PBT = persistent, bioakkumulierend, toxisch; vPvB = sehr persistent, sehr bioakkumulierend; UFI = Unique Formula Identifier; PCN = Poison Centre Notification; AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung.

Hinweis zur Einstufungsmethode

Eigenberechnung nach CLP Anhang I (Summierungsmethode) auf Basis der Herstellerangaben zu den Einzelbestandteilen.

Änderungshistorie

V2.0 (10.09.2026): Vollständige Neuerstellung im CLP-/REACH-konformen 16-Abschnitte-Format (Anhang II REACH, geändert durch VO (EU) 2020/878); ersetzt die bisherige Fassung nach der aufgehobenen Richtlinie 91/155/EWG.

Haftungsausschluss

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach bestem Wissen auf Basis der vom Duftstoff-Lieferanten mitgeteilten Rezepturdaten erstellt. Es ersetzt keine eigene Gefährdungsbeurteilung des Verwenders. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Lieferanten übermittelten Rezepturangaben wird keine Gewähr übernommen.